

---

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Spenglerbedarfhandel Beuler

---

26. Januar 2018

Spenglerbedarfhandel Beuler = SBB  
Vertragspartner = VP

## §1 Allgemeines

(1) Lieferungen, Leistungen und Angebote von SBB erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen unter gleichzeitiger Ablehnung entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des VP. Mit der Entgegennahme der Lieferung erkennt der VP unsere Bedingungen noch einmal an. Von diesen Bedingungen abweichende Abreden oder Änderungen bedürfen der Schriftform und unserer ausdrücklichen Bestätigung.

(2) Alle Angebote sind unverbindlich bis Festabschluss und gelten nicht für Nachbestellungen. Die den Angeboten zugrunde liegenden Unterlagen wie Skizzen, Abbildungen, Angaben über Maße, Leistungen usw. sind annähernd und unverbindlich. An diesen Unterlagen und Angeboten behalten wir unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

(3) Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Freigabe durch den VP zustande.

## §2 Lieferung

(1) Die Einhaltung des Liefertermins setzt die Abklärung aller technischer Fragen voraus.

(2) Vereinbarte Liefertermine sind voraussichtliche Liefertermine. Sie verlängern sich automatisch bei Zulieferungs- und Herstellungsschwierigkeiten sowie in Fällen höherer Gewalt (z. B. Schnee, Glatteis, technische Mängel am Fahrzeug etc.) um einen angemessenen Zeitraum.

(3) Ersatzansprüche und Vertragsstrafen für nicht eingehaltene Liefertermine werden ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Bei Lieferung durch SBB mit eigenem Fahrzeug gilt die Übergabe spätestens dann als erfolgt, wenn die Ware dem VP vor der Anlieferungsstelle auf dem Fahrzeug zur Verfügung gestellt worden ist. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des VPs. Etwaiges Abladen durch unseren Mitarbeiter bedeutet keine Übernahme der Haftung. In diesem Fall gehen alle beim Abladen entstandenen Schäden zu Lasten des VPs.

(5) Mit Übergabe der Ware an den VP geht die Haftung auf diesen über.

### **§3 Mängelgewährleistung**

(1) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des VPs setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der VP hat eine gewissenhafte Wareingangskontrolle am Bestimmungsort durchzuführen. Mängel sind schriftlich zu rügen, solange sich die Ware noch im angelieferten Zustand befindet, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Entgegennahme der Ware. Sofort nach Entdeckung eines Mangels muss die Be- und Verarbeitung der Ware eingestellt werden.

(2) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises.

(3) Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, so ist der VP nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

(4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Lieferung. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden.

(5) Für die Maßaufnahmen bei Mauerabdeckungen durch unseren Mitarbeiter kann keine Gewähr übernommen werden, da es sich hierbei um eine zusätzliche und kostenlose Leistung handelt. Aufgrund der möglichen und zulässigen Toleranzen sowohl im Basismaterial als auch bei der Montage der Halterungen für Mauerabdeckungen kann auch bei genauer Aufmaßerstellung nicht ausgeschlossen werden, dass bauseits ein Ablängen und Zurechtschneiden der gelieferten Teile erforderlich wird. In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf die Flachdachrichtlinien. Eine derartige Anpassung kann auch bei werksseitig hergestellten Sonderkantteilen wie bspw. Segment- und Bogenformteilen notwendig werden. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des VP.

### **§4 Preise und Zahlung**

(1) Jeder Auftrag wird zu den Konditionen abgerechnet, die der jeweiligen Liefervereinbarung zugrunde liegen und gelten zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

(2) Für den Fall, dass sich die Auslieferung erheblich durch Gründe des VP verzögert, ist SBB berechtigt, Einlagerungskosten und Vorfinanzierungskosten der produzierten Teile in

angemessener Höhe zu berechnen. Für noch nicht produzierte Teile behält sich SBB eine Preissteigerung für evtl. anziehende Materialkosten vor. Diese Kosten sind vom VP zu übernehmen, auch ohne vorherige Ankündigung.

(3) SBB behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen vor.